

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „FIT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input checked="" type="checkbox"/> Auswertedatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei	<input type="checkbox"/> Amtsdatei

1 Bezeichnung der Datei

„FIT“ - Fundstellennachweis Islamistischer Terrorismus

Die Datei ist eine Auswertedatei des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle für die Verarbeitung sowohl eigener BKA- als auch Länderdaten. Sie wird geführt als Verbunddatei nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 bis 3 BKAG.

2 Rechtsgrundlage und Zweck der Datei

2.1 Rechtsgrundlage

Für die Führung der Datei:
§ 7 Abs. 1 BKAG

Für die Datenanlieferung durch das BKA:
§ 13 Abs. 4 BKAG

Für die Datenanlieferung durch die Länder:
§ 13 Abs. 1 BKAG

2.2 Zweck der Datei

2.2.1 Die Datei dient als Fundstellennachweis, der die präventiven und repressiven personenbezogenen Erkenntnisse des Bundes und der Länder im Phänomenbereich des Islamistischen Terrorismus vernetzt.

2.2.2 Die Datei ermöglicht

- die schnelle Zusammenführung bereits erlangter Informationen
- die Zuordnung eingehender Informationen zu bereits bekannten Personen
- das Erkennen von relevanten Personen
- das Erkennen von Verflechtungen/Zusammenhängen zwischen Personen
- die Gewinnung von Erkenntnissen für polizei- und ermittlungstaktisches Vorgehen
- die Ausscheidung unbedeutender Informationen und Erkenntnisse.

3 Personenkreis, über den Daten gespeichert werden

Aufnahme in die Datei finden Daten von

3.1 Personen, die als Verdächtige/Beschuldigte/Tatbeteiligte gelten oder auf die ein Hinweis eingeht

3.2 Personen, die als Gefährder/Störer gelten oder auf die ein Hinweis eingeht

BUNDESKRIMINALAMT
Der Datenschutzbeauftragte

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „FIT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input checked="" type="checkbox"/> Auswertedatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei	<input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei
3.3	Halter/Besitzer/Eigentümer oder Verantwortlicher einer Sache oder eines Objektes, auf die/das sich ein Hinweis bezieht	
3.4	Hinweisgeber oder Zeugen	
3.5	Gefährdete Personen und Verantwortliche für gefährdete Objekte, soweit dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist	
3.6	Geschädigte/Opfer	
4	<u>Art der zu speichernden personenbezogenen Daten</u>	
	Personendaten Beziehungsdaten Vorgangsdaten	
5	<u>Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Datei dienen</u>	
5.1	Personendaten Rechtmäßige Personalien/andere Schreibweisen (Alias-Personalien, abweichende Schreibweisen, bekannt gewordene Personalien einer sonst unbekannt Person)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Personalienart • Familienname/Ehename • Geburtsname • Vorname(n) • Sonstige Namen (z.B. Geschiedenen-/ Verwitweten-/ Alias-/ Ordens-/ Deck-/ Spitz-/ Genannt- oder früherer Name) • Sonstiger Vorname • Geburtsdatum • Geburtsort/-kreis • Geburtsland • Geschlecht • Staatsangehörigkeit/Volkszugehörigkeit • Religionszugehörigkeit • Aufenthaltsstatus • Familienstand • Größe (cm) • Scheinbares Alter • Tätigkeit/Beruf/Funktion • Sprachen • Typ/Erscheinung/Kleidung • Eigenart/Accessoires 	
aktueller Stand 12.02.2003	Redaktion DS / PG Vernetzung	Seite - 2 -

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „FIT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei <input checked="" type="checkbox"/> Auswertedatei <input type="checkbox"/> Zentraldatei <input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei	
<ul style="list-style-type: none"> • Körperliche Merkmale <ul style="list-style-type: none"> - Körperteil - Merkmal - Ausprägung/Motiv • Personenstatus • Freitextfeld (Eintrag dient lediglich der Erläuterung vorangegangener Datenfelder) 		
<p>5.1.1 Aussonderungsprüfdatum der Person zu jeder Fundstelle</p> <p>Bei Hinweisgebern oder Zeugen, gefährdeten Personen und Verantwortlichen für gefährdete Objekte sowie Geschädigten/Opfern beschränken sich die zu speichernden Informationen auf Name, Vorname(n), Titel, akademischer Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Berufsbezeichnung.</p>		
<p>5.2 Beziehungsdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beziehungsart • Beziehung zu • Freitextfeld 		
<p>5.3 Vorgangsdaten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erfassungsdatum • Änderungsdatum • Text • Fundstelle 		
<p>6 <u>Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten</u></p>		
<p>6.1 Die mit der Bearbeitung der unter Nr. 2.2 genannten Erkenntnisse befassten polizeilichen Staatsschutzdienststellen der Länder und des Bundes stellen die im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit erhobenen Daten gemäß § 11 Abs. 2 BKAG in die Datei ein.</p>		
<p>6.2 Andere Polizeidienststellen, bei denen Erkenntnisse eingehen, liefern die Daten auf konventionellem Wege an.</p>		
<p>6.3 Dem BKA obliegt die Überwachung der Einhaltung der Regeln der Zusammenarbeit bei Verbunddateien (§ 12 Abs. 1 BKAG).</p>		
<p>6.4 Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die gespeicherten Daten, namentlich für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, die Zulässigkeit der Eingabe sowie die Richtigkeit oder Aktualität der Daten, trägt die Stelle, die sie unmittelbar eingegeben hat (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BKAG).</p>		
aktueller Stand 12.02.2003	Redaktion DS / PG Vernetzung	Seite - 3 -

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „FIT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input checked="" type="checkbox"/> Auswertedatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei	<input type="checkbox"/> Amtsdatei <input checked="" type="checkbox"/> automatisierte Datei

7 Voraussetzungen, unter denen in der Datei gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchem Verfahren übermittelt werden

- 7.1 Zum Abruf werden die in Nr. 5 genannten Daten bereitgehalten. Zum Abruf sind die unter Nr. 6.1 genannten Stellen berechtigt.
- 7.2 Eine konventionelle Übermittlung von Informationen aus der Datei richtet sich nach den §§ 10 und 14 BKAG.
- 7.3 Ein Abgleich personenbezogener Daten mit anderen Dateien ist unter den Voraussetzungen des § 28 BKAG zulässig.
- 7.4 Die Auskunftserteilung an den Betroffenen richtet sich nach § 19 BDSG; die Auskunft erteilt das BKA im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung gemäß Nr. 6.4 trägt (§ 12 Abs. 5 Sätze 1, 2 BKAG). Für die Landeskriminalämter bleibt im übrigen § 12 Abs. 5 Satz 3 BKAG unberührt.
- 7.5 Die Anwendung beinhaltet eine systeminterne Postfunktion zum Versenden von Mitteilungen der Anwender untereinander; s. § 11 Abs. 3 BKAG (Datenbesitz und Datenänderung durch den Datenbesitzer).

8 Prüffristen, Speicherdauer und Veränderungen

- 8.1 Die Aussonderungsprüffrist der personenbezogenen Daten wird auf zwei Jahre festgesetzt.
 - 8.1.1 Nach Ablauf von zwei Jahren sind die personenbezogenen Daten grundsätzlich zu löschen. Ist die Auswertung noch nicht abgeschlossen, erfolgt die Speicherung für ein weiteres Jahr. Spätestens danach werden die Personendaten gelöscht.
 - 8.1.2 Eine weiterführende Speicherung ist mit einem neuen Aussonderungsprüfdatum zu versehen. Das erste Datum darf nicht überschrieben werden, um die Speicherdauer überprüfen zu können.
- 8.2 Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist (§ 32 Abs. 2, 9 Satz 1 BKAG).
 - 8.2.1 Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind (§ 32 Abs. 1, 9 Satz 1 BKAG); dem Empfänger ist die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist (Abs. 6).
- 8.3 Sind Daten aus der Datei „FIT“ in andere Dateien übernommen worden, so richtet sich ihre Behandlung nach den für diese Dateien maßgeblichen Errichtungsanordnungen. § 32 Abs. 4 BKAG bleibt unberührt.

Errichtungsanordnung Feststellungsanordnung

Dateiname „FIT“	<input checked="" type="checkbox"/> Verbunddatei	<input checked="" type="checkbox"/> Auswertedatei
	<input type="checkbox"/> Zentraldatei	<input type="checkbox"/> Amtsdatei

9 Protokollierung

9.1 Eine automatische Protokollierung von Abrufen aus der Datei erfolgt gemäß § 11 Abs. 6 Satz 1 BKAG.

9.2 Die Protokolldaten werden nach 12 Monaten gelöscht (§ 11 Abs. 6 Satz 3 BKAG).

10 Technische und organisatorische Maßnahmen

10.1 Der Zugang zu der Datei "FIT" wird durch die Verwendung von persönlichen Kennungen und Passwörtern geregelt, so dass nur die zur Benutzung des EDV – Systems Berechtigten auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können. Eine Zugriffsberechtigung auf die in „FIT“ gespeicherten Daten besteht ausschließlich für Mitarbeiter, die mit der Bekämpfung der Politisch Motivierten Kriminalität betraut sind, sowie für IT-Mitarbeiter, die zum Zwecke der Administration sowie der Fehlerbehebung tätig sind.

10.2 Die Kontrolle von Eingaben, Veränderungen und Löschungen der Daten wird durch eine automatische Protokollierung dieser Transaktionen ermöglicht, die integraler Bestandteil des durch den Hersteller ausgelieferten EDV-Systems ist.

10.3 Die Verfügbarkeit der Daten wird durch tägliche Gesamtsicherungen gewährleistet.

10.4 Die zweckbestimmte Verarbeitung wird technisch durch Abgrenzung von anderen Systemen sichergestellt.